

## **Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2022 Informationsblatt und Zulassungsvoraussetzungen für andere Bewerber**

Die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher wird in den an den bayerischen Fachakademien unterrichteten Fremdsprachen als Abschlussprüfung der Fachakademie durchgeführt, zu der gemäß Abschnitt 2, § 73 - 76 der Schulordnung für die Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation in Bayern [vormals Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen] (FakO Sprachen) auch andere Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden können. Die Prüfung wird in der Regel in einer Fremdsprache und einem Fachgebiet abgelegt. An der Fachakademie des SDI München kann die Prüfung in den Sprachen Englisch (Fachgebiete: Wirtschaft, Recht, Technik, Naturwissenschaften), Französisch (Wirtschaft, Recht), Spanisch (Wirtschaft, Technik), Italienisch (Wirtschaft, Recht) und Russisch (Wirtschaft, Technik) abgelegt werden. Die Staatliche Prüfung für Übersetzer besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, die Staatliche Prüfung für Dolmetscher umfasst den mündlichen Teil der Übersetzerprüfung sowie den eigentlichen Dolmetscherteil.

### Prüfungstermine

Der schriftliche Teil der Übersetzerprüfung findet am 2., 3., und 4. Mai 2022 statt. Die mündlichen Übersetzerprüfungen sowie die Dolmetscherprüfungen finden im Juli 2022 statt. Die genauen Prüfungstermine werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

### Vorbereitung

Es besteht die Möglichkeit, einzelne Unterrichtsveranstaltungen des dritten Jahres der Fachakademie als Gasthörer/in zu besuchen (gebührenpflichtig). Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Leiter der Fachakademie.

### Beim Ausfüllen des Zulassungsantrags beachten Sie bitte Folgendes:

- Bitte entscheiden Sie sich eindeutig für eine der drei möglichen Prüfungsarten: 1. Übersetzerprüfung; 2. Übersetzer- und Dolmetscherprüfung; 3. Dolmetscherprüfung.
- Die Prüfung wird in der Regel in einer Fremdsprache mit einem Fachgebiet abgelegt. Deutsch ist immer die korrespondierende Sprache, gilt also auch für Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch nicht als Fremdsprache. Als Muttersprache gilt für den Zweck der Prüfung die Sprache, in der die schulische und berufliche Ausbildung im Wesentlichen absolviert wurde.
- Da die schriftliche Prüfung anonym durchgeführt wird, wählen Sie bitte ein **Kennwort (höchstens 8 Buchstaben)** und geben es auf dem Zulassungsantrag an. Bitte notieren Sie dieses Kennwort auch für sich, da Sie es auf allen Prüfungsaufgaben zusammen mit einer Kennzahl, die Sie im Zulassungsbescheid von der Prüfungsleitung zugeteilt bekommen, angeben müssen.

Dem Zulassungsantrag fügen Sie bitte folgende weitere Unterlagen bei:

- einen Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Ausbildungsgangs und der einschlägigen Berufstätigkeit.
- Zeugnisse (z.B. Abiturzeugnis; Jahreszeugnis des 3. Jahres einer Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation [vormals Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen] aus einem Vorjahr, siehe §73, Satz 2).
- Ausländische Bewerber und Bewerberinnen benötigen den Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle über ihre Schulbildung im Ausland. Informationen dazu finden Sie unter <https://www.las.bayern.de/zeugnisanerkennung/>
- Ausländische Bewerber und Bewerberinnen legen den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse bei, siehe § 7.

Bitte beachten Sie:

- Alle eingereichten Abschriften oder Fotokopien müssen amtlich oder öffentlich beglaubigt sein. Amtliche Beglaubigungen werden in der Bundesrepublik Deutschland von Notaren oder siegelführenden staatlichen Behörden vorgenommen (z.B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Einwohnermeldeamt, Staatliche Schulen, Polizei). Beglaubigungen von Banken oder Sparkassen sind nicht amtlich und daher nicht zulässig.
- Ausländische Bildungsnachweise, die nicht in den Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch abgefasst sind, sind ebenfalls in beglaubigter Übersetzung (s.o.) vorzulegen.
- Weitere Informationen zu prüfungsrelevanten Artikeln (Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsbestandteile) enthält der Auszug aus der Schulordnung für die Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation [vormals Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen] (FakO) in Bayern, siehe Infopaket unter <https://www.sdi-muenchen.de/fak/studium>.
- Die Staatliche Prüfung ist gebührenpflichtig, siehe Gebührenordnung, ebenfalls im Infopaket unter <https://www.sdi-muenchen.de/fak/studium>.
- Die Bearbeitungs- und Zulassungsgebühr wird mit der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung fällig und muss spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags beim SDI München eingegangen sein.

**WICHTIG:** Vor Eingang der Bearbeitungs- und Zulassungsgebühr wird der Zulassungsantrag nicht bearbeitet, d.h., dass der Antrag erst angesehen wird, wenn die Gebühr eingegangen ist.

Wer zugelassen ist, erhält darüber einen schriftlichen Bescheid.

Wer nicht zugelassen werden kann, erhält die eingereichten Unterlagen mit einem entsprechenden Bescheid zurück. Von Bearbeitungs- und Zulassungsgebühr werden 50,- € für den Verwaltungsaufwand einbehalten, die restlichen 200,- € werden zurückerstattet.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag und die Unterlagen sind bis 15. Januar 2022 (Poststempel) einzureichen bei:

SDI München  
Prüfungsleitung der Fachakademie  
Baierbrunner Straße 28  
81379 München